

Am 22.06.2021 um 17:49 Uhr hat die Friedhofsverwaltung die Stellungnahme der Steinmetz- und Steinbildhauerinnung der Kreise Ludwigsburg - Böblingen - Rems-Murr per E-Mail erhalten. Die Stellungnahme der Friedhofsverwaltung zu den einzelnen Punkten ist direkt in der E-Mail - in der Schriftfarbe grün - aufgeführt:

Von: Machmer, Stefan <s.machmer@diesteinwerkstatt.de>

Gesendet: Dienstag, 22. Juni 2021 17:49

An: Haas, Jürgen <Juergen.Haas@winnenden.de>

Cc: Schrag, Martina <Martina.Schrag@winnenden.de>; Bogatsch, Oksana <Oksana.Bogatsch@winnenden.de>; GR-Jenner-Wanek, Bettina <bettina.jenner-wanek@gr.winnenden.de>; GR-Oßwald-Parlow, Martin <martin@osswald.parlow-online.de>; nk.steiger@steiger-stiftung.de; GR-Ilg, Hans <hans@i-l-g.de>; GR-Siegloch, Markus <markus.siegloch@web.de>; GR-Traub, Thomas <thomas.traub@gr.winnenden.de>; GR-Mohr, Christoph <christoph.mohr@gr.winnenden.de>; jasmin@gruene-winnenden.de; kontakt@swantje-sperling.de; christine.besa@cbsevice.de; info@heizungsbau-luckert.com; GR-Sammet, Marie-Christine <mchsammet@t-online.de>; GR-Fohr, Diethard <diethardfohr50@aol.com>; Schubert Naturstein GmbH, Zentrale <schubert-grabmale@t-online.de>; Florian Haufe <info@werkstattfuerstein.de>; Carl-Eugen Vogt <kontakt@wenzlerundvogt.de>

Betreff: AW: Änderung der Friedhofssatzung

Lieber Herr Haas,
nach längerem hin- und herüberlegen haben wir entscheiden unserer Korrespondenz an den bisher üblichen Verteiler zu verschicken. Gerne wäre ich Ihrem Wunsch nachgekommen nur Ihnen zu antworten. Zwei Punkte haben uns aber entscheiden lassen, doch anders zu handeln:

Mit E-Mail vom 10.06.2021 (siehe unten) hatte Herr Haas die Anlagen 1 und 2 der Sitzungsvorlage 174/2021 Herrn Machmer von der Steinmetz- und Steinbildhauerinnung der Kreise Ludwigsburg - Böblingen - Rems-Murr mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 16.06.2021 zukommen lassen. Daher wurde auf Seite 1 in der Sitzungsvorlage folgender Hinweis aufgenommen „... Die Innung wird derzeit zur Änderungssatzung angehört. ...“. Nach Vorliegen der Stellungnahme hätte diese der Sitzungsvorlage beigefügt werden sollen. Da diese erst 11 Minuten vor Beginn der Sitzung des Verwaltungsausschusses eingegangen war, konnte die Stellungnahme der Sitzungsvorlage nicht mehr beigefügt werden und wird nun als Anlage 3 für die Gemeinderatssitzung ergänzt.

1. Die von der Verwaltung bzw. von Ihnen in den Raum gestellten guten Absichten, die Friedhofssatzung und deren Regeln in der Zukunft zu verschlanken scheinen im Gespräch sehr glaubhaft. In der Praxis, im täglichen Handeln der Friedhofsverwaltung, in dem Klein/klein bei dem Aufstellen der neuen Regelungen für die nun anstehenden Änderung der Friedhofssatzung wird das Beteuern des Änderungswillens massiv konterkariert. In der nach wie vor gelebten täglichen Praxis spüren wir kleinliches Handeln, sehr sehr lange Bearbeitungszeiten, Hinhalten bei Entscheidungen und vor allem „keinen Willen“ die Paragraphen zu lockern und auszumisten. Wir haben das Gefühl es ist ein Taktieren um die eigenen, ursprünglichen Vorstellungen durchzusetzen. Von Verständnis oder gar Willen zur Lockerung ist nichts zu spüren. Die Kommunikation und das Verhandeln wirkt „von oben herab“, mit dem Wissen, auf Dauer am längeren Hebel zu sitzen. Und diese Karte wird gespielt.

Die Umsetzung der Friedhofssatzung zählt zu einer der Aufgaben der Friedhofsverwaltung. D. h. wenn gemäß der Satzung für die Genehmigung der Aufstellung eines Grabmals eine Gebühr in Höhe von 56,00 € zu erheben ist, dann wird genau diese Gebühr erhoben und nicht

bspw. 55,50 €. Das gleiche Vorgehen gilt für die Gestaltungsvorgaben. Wenn laut Satzung eine Breite von 60 cm vorgegeben ist, dann kann ein Grabmal mit einer Breite von 65 cm nicht genehmigt werden, weil die Breite nicht satzungskonform ist.

Alle Anträge auf Errichtung von Grabmalen, die bearbeitet werden konnten, sind bearbeitet. Die restlichen Anträge konnten bisher aufgrund fehlender Angaben oder weil sie nach der aktuell geltenden Satzung nicht satzungskonform sind, noch nicht bearbeitet werden (die Friedhofsverwaltung muss z. B. bei den Einfassungen abwarten, ob tatsächlich der Abstand von 5 cm zwischen Trittplatten und Einfassung vom Gemeinderat beschlossen wird [vgl. § 22 Abs. 4 der Friedhofssatzung]).

Neu eingegangene Anträge bzw. ältere Anträge, bei denen fehlende Angaben bzw. Korrekturen nachgereicht wurden, sind in den vergangenen Wochen zeitnah bearbeitet worden - größtenteils sogar am gleichen bzw. nächsten Tag. Es sollte auch berücksichtigt werden, dass die Sachbearbeiterin, die die Anträge prüft, auch für andere Bereiche zuständig ist, die zeitnah bearbeitet werden müssen. Zudem sammeln einige Steinmetze ihre Anträge und reichen dann mehrere zeitgleich ein. Was eine schnelle Bearbeitung erschwert.

2. Wir wollen in ein paar Wochen, Monaten oder ein bis zwei Jahren nicht hören:
„Die Steinmetzen haben sich nicht mehr gemeldet, gewehrt“. Deshalb gehen/gingen wir davon aus, dass nun alles in Ordnung und akzeptiert ist. Das wäre eine nicht ungewöhnliche Aussage in solchen und ähnlichen Fällen.

Wie in der Gemeinderatssitzung am 18.05.2021 bereits besprochen, werden weitere Lockerungen der Gestaltungsvorgaben von der Friedhofsverwaltung geprüft. Da die Überprüfung und die Erarbeitung von Alternativen viel Zeit beansprucht, kann frühestens im nächsten Jahr darüber beraten werden. Den Steinmetzen wurde zudem bereits zugesagt (siehe auch E-Mail von Herrn Haas vom 10.06.2021 unten), dass sie beteiligt werden.

Aus diesem Gründen hier unsere Kritik der zur kommenden Sitzungsrunde geplante Anpassung der Friedhofsordnung:

Einfassungsverbot in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften:

Bei der Umwandlung auf allen Friedhöfen der Gemeinde Winnenden von Grabfeldern ohne Gestaltungsvorschrift in Grabfelder mit Gestaltungsvorschrift wurde den Hinterbliebenen, die ein Grab ohne Gestaltungsvorschrift erworben haben, ihre Rechte an freier Grabgestaltung genommen. Das betrifft alle Gräber die vor dem 01.01.2021 in Feldern ohne Gestaltungsvorschrift gekauft und jetzt umgewandelt wurden (z.B. der gesamte Waldfriedhof). Das Wahlrecht der Hinterbliebenen ist somit verwirkt.

Nun wird wieder klein/klein an Zentimetern herumgemacht. Eine Lücke mit 5 cm von der Einfassung zur Grabkante ist nicht notwendig. Wenn man links und rechts 2 oder 3 cm Abstand hat sind es zusammen auch 4 oder 5 cm. Wenn eine Gehwegplatte versrutscht und einseitig an einer Einfassung anliegt, hat man immer noch 4 oder 6 cm Platz diese zu bewegen oder herauszunehmen.

Steinmetze müssen für die Entfernung der Grabmale die seitlichen Trittplatten auch entfernen und wieder montieren, denn die Fundamente der Grabmale liegen unter den Trittplatten. Dabei gibt und gab es keine Probleme, es wurden auch keine Grabmale oder Einfassungen beschädigt.

Bei dem Termin auf dem Stadtfriedhof am 06.05.2021 wurde nach gemeinsamer Abstimmung ein Abstand von 5 cm festgelegt. Nachdem bei der Gemeinderatssitzung am 18.05.2021 um Überprüfung des Abstandes gebeten wurde, ist dieser von der Friedhofsverwaltung erneut geprüft worden. Da erfahrungsgemäß

- Senkungen der Einfassungen in Richtung Trittplatten möglich sind und

- Bodenbewegungen dazu führen können, dass sich die Trittplatten Richtung Einfassung verschieben

wird die Beibehaltung des Abstandes von 5 cm empfohlen.

Pro Friedhof wurden „Grabfelder ohne Gestaltungsvorschrift“ nur ein Grabfeld ausgewiesen. Je nach Friedhof sind alle Gräber belegt. SPRICH: Es steht kein Grab ohne Gestaltungsvorschrift mehr zur Verfügung. Es stehen keine Einzelgräber oder Doppelgräber zur Verfügung. Wenn die Hinterbliebenen ein Urnengrab ohne Gestaltungsvorschrift in Birkmannsweiler, Stadtfriedhof, Waldfriedhof oder Hanweiler aussuchen möchten, wird Ihnen dann ein Urnengrab in Hertmannsweiler angeboten? Die Hinterbliebenen müssten dann zur Pflege des Grabes immer ein Verkehrsmittel benutzen. Viele gerade ältere Personen, können überhaupt nicht mehr zum Friedhof anderenorts gelangen.

Auf allen neun Friedhöfen sind freie Grabstätten in den Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorgaben vorhanden. Des Weiteren ist zu bedenken, dass bei einigen Grabstätten in diesen Grabfeldern die Verfügungs- bzw. Nutzungsrechte demnächst auslaufen werden und somit weitere Grabstätte in diesen Grabfeldern verfügbar sein werden.

Laut Rechtsprechung ist es bereits ausreichend die Auswahlmöglichkeit auf einem der Friedhöfe einzurichten. Die Stadt Winnenden bietet diese Auswahlmöglichkeit weiterhin auf allen neun Friedhöfen an. Laut Rechtsprechung ist nicht für jede Bestattungsform diese Auswahlmöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

Bei der Begehung auf dem Stadtfriedhof Winnenden wurde die Frage gestellt:

Warum sollte sich ein Hinterbliebener, in unserem Beispiel aus der Kernstadt Winnenden, für ein Grab mit Gestaltungsvorschrift entscheiden?

Es gibt von seitens der Hinterbliebenen keinen Grund ein solches Grab auszusuchen, es sei denn

- es wird nur ein Reihengrab ohne Gestaltungsvorschrift angeboten (einach-tief, nur für 1 Person, nicht verlängerbar)
- oder das Grab befindet sich nicht am Wohnort, sondern z.B. in Breuningsweiler.

Bei dem Termin auf dem Stadtfriedhof am 06.05.2021 wurde bereits erläutert aus welchen Gründen besondere Gestaltungsvorgaben benötigt werden und warum weitere Grabfelder hinzugekommen sind:

Aufgrund der schlechten Bodenverhältnisse hat die Friedhofsverwaltung Grabfelder in den § 22 hinzugenommen. Die Gestaltungsregelungen selbst wurden nicht geändert. Um bestimmte Höhenvorgaben (aus betrieblichen Gründen) sowie bestimmte Abdeckungsgrade (aufgrund der Bodenproblematik) festlegen zu können, ist die Unterscheidung in allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorgaben notwendig. Denn aufgrund der Gesetzgebung fallen bereits diese für die Winnender Friedhöfe notwendigen Regelungen unter besondere Gestaltungsvorgaben. Auch die restlichen Regelungen die im § 22 aufgeführt sind - wie z. B. die Abstände zu den Grabkanten (Ausführung siehe nächster Punkt) - sind aus betrieblichen Gründen notwendig. Da es sich hierbei um betriebliche Gründe handelt, sind sie laut Rechtsprechung zulässig.

Abstände der Grabmale

Die Abstände der Grabmale wurde in der Beschlussvorlage nicht berücksichtigt. Bei der Begehung auf dem Stadtfriedhof Winnenden wurde der Sachverhalt besprochen. Es konnte hier kein Problem festgestellt werden. Darum ist ein Abstand von Grabmalen mit 5 cm völlig ausreichend. Zumal die Regelung dann wohl Liegesteine, Bücher und Abdeckplatten betreffen würde, je nach Auslegungssache. Das hätte zur Folge, dass Abdeckplatten einen Abstand zur Grabkante von 20 cm, hinten 15 cm haben müssen. 15 cm Abstand ist bei einem Urnengrab, das auf dem Waldfriedhof 90 cm x 100 cm hat, sehr viel.

Speziell bei Urnengräbern:

Das strikte Einhalten der Abstände von 15 und 20cm schränkt die Hinterbliebenen weiterhin stark in ihrer gestalterischen Freizügigkeit ein!

Zum Beispiel: bei Urnengräbern mit den Maßen 1x 1 m, wenn der Stein rechts oder links ins Eck gesetzt wird, konnte man dies früher mit einem Abstand von 5 bis 10 cm tun. Nie kam es dadurch zu irgendwelchen Problemen. Doch durch die nun strikte Einhaltung von 15 & 20 cm, wäre diese Position mitten im Grabfeld!!!

Dieser Punkt war kein Beratungsgegenstand in der Sitzungsrunde am 11.05.2021 und 18.05.2021. Das Thema wurde am Rande des Vor-Ort-Termins angesprochen. Eine Problematik und ein Handlungsbedarf wurde nicht besprochen, da diese Satzungsregelung schon seit vielen Jahren in dieser Form besteht und nicht von der Änderung vom 01.01.2021 betroffen war. Einer generellen Überprüfung wurde mit der Überarbeitung der Gestaltungsvorschriften zugesagt.

Wir hoffen, dass Sie, die Empfänger dieses Schreiben, unsere nochmalige Auflistung nicht falsch verstehen. Wir machten die Erfahrung, dass wenn nicht wir die einzelnen Punkte und die Argumente nochmal aufleben lassen und daran erinnern, denn bei so mancher Diskussion und Entscheidungsfindung sind wir ja nicht dabei, diese einfach nicht mit einfließen oder gar nicht bei allen Beteiligten bekannt sind.

Um Entschuldigung bitten möchte ich für das späte Verschicken des Schreibens. Das ist meiner massiven Arbeitsüberlastung geschuldet. Ich bitte um Verständnis und Verzeihung. Sofern es noch Fragen gibt, freue ich mich auf Ihre Kontaktaufnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen der Steinmetzkollegen
gez. Stefan Machmer

(Obermeister)



Körperschaft des
öffentlichen Rechts

STEINMETZ- UND STEINBILDHAUERINNUNG DER KREISE LUDWIGSBURG - BÖBLINGEN - REMS-MURR

GESCHÄFTSFÜHRERIN
Nicole Ackermann
Bismarckstraße 24
71634 Ludwigsburg
FON 07141 / 93 99-0

FAX 07141 / 90 15 78

nicole.ackermann@kh-lb.de

OBERMEISTER

Stefan Machmer

Breslauer Straße 2

71254 Ditzingen

FON 07156 / 89 61

FAX 07156 / 1 86 72

s.machmer@dieSteinwerkstatt.de

Von: Machmer, Stefan <s.machmer@diesteinwerkstatt.de>

Gesendet: Dienstag, 22. Juni 2021 17:53

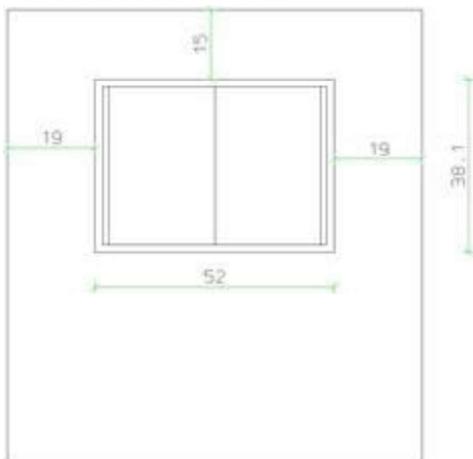
An: Haas, Jürgen <Juergen.Haas@winnenden.de>

Cc: Schrag, Martina <Martina.Schrag@winnenden.de>; Bogatsch, Oksana <Oksana.Bogatsch@winnenden.de>; GR-Jenner-Wanek, Bettina <bettina.jennerwanek@gr.winnenden.de>; GR-Oßwald-Parlow, Martin <martin@osswald.parlow-online.de>; nk.steiger@steiger-stiftung.de; GR-Ilg, Hans <hans@i-l-g.de>; GR-Siegloch, Markus <markus.siegloch@web.de>; GR-Traub, Thomas <thomas.traub@gr.winnenden.de>; GR-Mohr, Christoph <christoph.mohr@gr.winnenden.de>; jasmin@gruene-winnenden.de; kontakt@swantjesperling.de; christine.besa@cbservice.de; info@heizungsbau-luckert.com; GR-Sammet, Marie-Christine <mchsammet@t-online.de>; GR-Fohr, Diethard <diethardfohr50@aol.com>; Schubert Naturstein GmbH, Zentrale <schubert-grabmale@t-online.de>; Florian Haufe <info@werkstattfuerstein.de>; Carl-Eugen Vogt <kontakt@wenzlerundvogt.de>

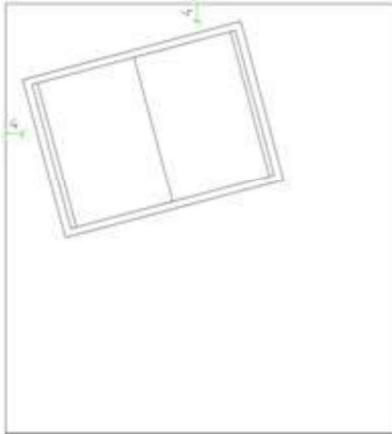
Betreff: AW: Änderung der Friedhofssatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,
in meiner Mail fehlte noch ein Textbaustein bzw. 2 Skizzen zum Thema „Abstände der Grabmale“:

Nachfolgend ein Beispiel. Das Buch ist 52 x 38 cm. Die seitlichen Abstände reichen nicht mehr aus um das Buch zu montieren.



Die Montage eines Buches oder eines Steines in die Ecke ist somit nicht mehr möglich. Viele Gestaltungsmöglichkeiten bleiben den Hinterbliebenen verwehrt.



Zudem wurden die letzten 50 Jahre die Abstände bei der Genehmigung und bei der Montage nicht berücksichtigt. So würde jetzt die strikte Umsetzung dieser Regelung das Friedhofsbild nachhaltig negativ verändern. Es entsteht ein Einheitsfriedhof das mit einer Kriegsgrabstätte vergleichbar wäre. Extrem würde man das bei den Urnengräbern sehen, weil diese Gräber viel kleiner als Erdgräber sind.

Von: Haas, Jürgen <Juergen.Haas@winnenden.de>

Gesendet: Donnerstag, 10. Juni 2021 09:32

An: Machmer, Stefan <s.machmer@diesteinwerkstatt.de>

Cc: Schrag, Martina <Martina.Schrag@winnenden.de>; Bogatsch, Oksana <Oksana.Bogatsch@winnenden.de>

Betreff: Änderung der Friedhofssatzung

Sehr geehrter Herr Machmer,

ich hoffe es geht Ihnen gut.

Die Friedhofsverwaltung hat auftragsgemäß die Satzungsänderung mit den Inhalten wie sie der Gemeinderat am 18.05.2021 vorgegeben hat, vorbereitet. Vor der eigentlichen Beratung am 22.06. (n.ö. im Ausschuss) und 29.06.2021 (öffentlich im Gemeinderat) möchten wir der Innung die Möglichkeit geben, Stellung zu nehmen. Neben den bekannten Punkten sind weitere Lockerungen berücksichtigt worden (bei den Verschlussplatten der Urnenkammern sowie bei den Gedenkplatten auf Urnenwiesengrabstätten).

Weitere Änderungsthemen sollten wir jetzt nicht anfassen, das wird sonst zu kompliziert und umfangreich. Wir haben dem GR deshalb zugesagt, die Gestaltungsvorschriften insgesamt auf Sinn und Zweck und Alternativen zu überprüfen. Diese Überprüfung wird Zeit in Anspruch nehmen und sich ins nächste Jahr hineinziehen. Aber da sind Sie dann auf jeden Fall wieder beteiligt.

Anbei erhalten Sie den Entwurf der Änderungssatzung sowie die Synopse.

Noch ein Hinweis: Der Abstand zwischen Grabeinfassung und Trittplatten von 5 cm wurde nach intensiver Diskussion in der Friedhofsverwaltung und mit den Friedhofsmitarbeitern beibehalten, da erfahrungsgemäß

- Senkungen der Einfassungen in Richtung Trittplatten möglich sind und
- Bodenbewegungen dazu führen können, dass sich die Trittplatten Richtung Einfassung verschieben

und sich dann der Abstand reduziert, d.h. bei einem Abstand von 3 cm wird es in diesen Fällen dazu führen, dass keine Lücke bleibt, bei 5 cm ist die Möglichkeit größer.

Soviel mal vorab. Bitte lassen Sie uns Ihre Rückmeldung bis zum 16.06.2021 zukommen. Wir werden diese dem Gemeinderat dann vorlegen.

Vielen Dank und einen guten Tag.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Haas
Dezernent für Finanzen und Ordnung

Stadtverwaltung Winnenden
Postfach 280 | 71361 Winnenden | Germany
Hausanschrift | Markstraße 24 | 71364 Winnenden
Fon +49 (0) 7195 / 13-120 | Fax +49 (0) 7195 / 13-136
E-Mail: juergen.haas@winnenden.de | Internet: www.winnenden.de